



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 17. Juli 2021

Nr. 28

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Planfeststellungsantrag zur Erweiterung des Tagebaus „Golzheimer“ der Christian Collas GmbH & Co. KG in der Gemeinde Merzenich S. 277 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 279 – Bekanntmachung der Verlängerung der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren S. 279

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschweises S. 281 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 281 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 281 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 281 – Kraftloserklärung der Herner Sparkasse S. 281 – Aufgebot der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 282 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 282 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 282 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 282 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 282

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

413. Planfeststellungsantrag zur Erweiterung des Tagebaus „Golzheimer“ der Christian Collas GmbH & Co. KG in der Gemeinde Merzenich

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 06.07.2021
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
62.05.2-2019-1

Die Christian Collas GmbH & Co. KG, Bahnhofstr. 129, 52382 Niederzier, hat am 14.06.2021 einen Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a und 57a Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zur Zulassung eingereicht. Betroffen von dem Vorhaben sind Flurstücke 1 tlw. und 22 tlw. in der Flur 7 der Gemarkung „Golzheimer“ im Gebiet der Gemeinde Merzenich, Kreis Düren. Die geplante Erweiterung des Tagebaubetriebs zur Gewinnung von Quarzsand und Quarzkies erstreckt sich über eine Fläche von kleiner 10 ha. Die Gewinnung des Bodenschatzes „Quarzsand und Quarzkies“ soll im Trockenabbau unter Einsatz von Erdbaugeräten erfolgen. Die verwertbare Rohstoffmenge beträgt ca. 1,67 Mio. t.

Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung soll die bergbaulich genutzte Fläche auf das ursprüngliche Geländeneiveau wieder verfüllt und der landwirtschaftlichen Nutzung zurückgeführt werden. Für das Vorhaben ist eine Gesamtlaufzeit von 14 Jahren geplant.

Bei der Prüfung der maßgebenden Schwellenwerte (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UVP) ist die Fläche des Gesamtvorhabens zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall wird der Schwellenwert von 25 ha überschritten, daher ist gemäß § 1 Nr.1 b) Doppelbuchstabe aa) der UVP-V Bergbau für die Zulassung des Rahmenbetriebsplans ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen.

Hiermit wird gem. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

und den § 18 Abs. 1 sowie § 19 des UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) steht in der Zeit **vom 26. Juli 2021 bis einschließlich 23. August 2021** unter der Rubrik „Downloads“ auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Im Rahmen der Pilotierungsphase des Beteiligungsportals für Land und Kommunen in NRW, eine Initiative von Open.NRW, stellt die Gemeinde Merzenich das Angebot, die Einsicht in den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) innerhalb des Beteiligungsportals zu ermöglichen. Das Portal ist über folgende Internetseite zu finden:

<https://beteiligung.nrw.de/portal/merzenich/startseite>

Unter der Rubrik „Verfahren“ werden die Unterlagen abgelegt. Durch Registrierung in dem Beteiligungsportal ist es ebenfalls möglich in dem Portal eine Stellungnahme abzugeben.

Gem. § 3 Abs. 1 PlanSiG ersetzt die Veröffentlichung im Internet die physische Auslegung.

Als zusätzliches Informationsangebot besteht die Möglichkeit den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) bei der Gemeinde Merzenich physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Merzenich Valdersweg 1 52399 Merzenich	Mo-Fr	8:00 – 12:30 Uhr
	Mo	14:00 – 16:30 Uhr
	Mi	14:00 – 16:00 Uhr
	Do	14:00 – 18:00 Uhr
Vorherige Terminabsprachen unter der Telefonnummer: 02421/399-0		

Zur Einsichtnahme ist zwingend eine **Terminvereinbarung** erforderlich. Die Terminvereinbarung ist per E-Mail über buergermeister@gemeinde-merzenich.de oder telefonisch unter **02421/399-0** möglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Inanspruchnahme der Einsichtnahme die Vorgaben der Coronaschutzverordnung und das vor Ort vorgeschriebene Hygienekonzept einzuhalten sind.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

<https://uvp-verbund.de/nw>

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

20. September 2021,

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund,
- bei der Gemeinde Merzenich (Anschrift siehe oben) sowie
- in dem Beteiligungsportal der Gemeinde Merzenich (URL siehe oben)

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen wie folgt erhoben werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de oder
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresser der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php>

verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält.

Grundsätzlich sind Einwendungen gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird für dieses Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen auch unter poststelle@bra.nrw.de erfolgen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin oder einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 4 PlanSiG erörtert.

Der Termin bzw. die Online-Konsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, werden von dem Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW). Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zugang zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Online-Konsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. an der Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustimmung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Rahmenbetriebsplan u.a. mit Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, Angaben zur Betriebsplanung sowie relevanten Angaben zu Umsetzung des Vorhabens

- Hydrogeologisches Standortgutachten
- Lärmgutachten
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Angaben zur Umweltverträglichkeit des Vorhabens (UVP-Bericht)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag:

Gez. Ziemer

(954)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 277

414. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 9. Juli 2021
51.01.05-007

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 21. Mai 2021 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Kneippweges Bad Fredeburg“ zu:



Das Markierungszeichen zeigt auf blauem Hintergrund in einem Quadrat jeweils in weißer Farbe links den Großbuchstaben K, rechts davon eine angedeutete Welle (Wasser). Oberhalb des Quadrates ist in blauer Farbe auf weißem Hintergrund der Schriftzug „Auf den Spuren Kneipps“ zu lesen, unterhalb des Quadrates der Schriftzug „Bleib fit- kneipp mit!“

Gez. Hüster

(145)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 279

415. Bekanntmachung der Verlängerung der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 7. 2021
51.1

Nachdem der Entwurf der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg,

Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren bereits seit dem 22.12.2020 gemäß den erfolgten Bekanntmachungen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/4869465 zur allgemeinen Einsicht zur Verfügung stehen und darüber hinaus physisch vor Ort in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten nach Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen, wird die öffentliche Auslegung dieser Unterlagen an den gleichen Stellen nunmehr bis einschließlich 30. September 2021 verlängert.

Bezirksregierung Arnsberg Hansastraße 19 59821 Arnsberg Raumnummer 14	Mo 08:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 14:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02931/82-2608
Bezirksregierung Detmold Leopoldstraße 15 32756 Detmold Raumnummer A 229	Mo 08:00 – 12:00 Uhr 13:30 – 15:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 Uhr 13:30 – 15:00 Uhr Mi 08:00 – 12:00 Uhr 13:30 – 15:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 Uhr 13:30 – 15:00 Uhr Fr 08:00 – 12:00 Uhr 13:30 – 15:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05231/71-5103
Hochsauerland- kreis Kreishaus Meschede Steinstr. 27 59872 Meschede Raumnummer 690	Mo 08:30 – 12:00 Uhr 14:00 – 15:30 Uhr Di 08:30 – 12:00 Uhr 14:00 – 17:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 Uhr 14:00 – 15:30 Uhr Do 08:30 – 12:00 Uhr 14:00 – 15:30 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0291/94-1664
Kreis Paderborn Kreishaus Paderborn Aldegrevestraße 10-14 33102 Paderborn Raumnummer A.03.16	Mo 08:30 – 12:00 Uhr Di 08:30 – 12:00 Uhr Mi 08:30 – 12:00 Uhr Do 08:30 – 12:00 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 05251/308-6608

Stadt Brilon Am Markt 1 Fachbereich IV – Bauwesen, Abtl. Stadtplanung 59929 Brilon Raumnummer 32	Mo 08:30 – 12:30 Uhr 14:00 – 15:45 Uhr Di 08:30 – 12:30 Uhr 14:00 – 15:45 Uhr Mi 08:30 – 12:30 Uhr 14:00 – 15:45 Uhr Do 08:30 – 12:30 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:30 – 13:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02961/794-150 oder 02961/794-147
Stadt Marsberg Lillers-Str. 8 34431 Marsberg Raumnummer 34	Mo 08:00 – 12:30 Uhr Di 08:00 – 12:30 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 Uhr 14:00 – 18:00 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02992/602-247
Stadt Olsberg Bigger Platz 6 59939 Olsberg Raumnummer 115	Mo 08:00 – 12:00 Uhr Di 08:00 – 12:00 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:00 Uhr Do 08:00 – 12:00 Uhr 13:30 – 18:00 Uhr Fr 07:30 – 13:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02962/982275
Stadt Bad Wünnenberg Kirchstraße 10 33181 Bad Wünnenberg Sitzungszimmer	Mo 08:00 – 12:30 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr Di 08:00 – 12:30 Uhr 14:00 – 16:00 Uhr Mi 08:00 – 12:30 Uhr Do 08:00 – 12:30 Uhr 14:00 – 17:30 Uhr Fr 08:00 – 12:30 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02953/70984
Stadt Büren Königstraße 16 33142 Büren Raumnummer 2	Mo 08:30 – 16:00 Uhr Di 08:30 – 16:00 Uhr Mi 08:30 – 16:00 Uhr Do 08:30 – 16:00 Uhr Fr 08:30 – 12:00 Uhr Vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 02951/970-106

Eigentümer und sonstige Berechtigte können Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit, also nunmehr vom 22.12.2020 bis zum 30.09.2021, entweder schriftlich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Bezirksregierung Detmold (Anschrift s.o.),
- beim Hochsauerlandkreis (Anschrift s.o.),
- beim Kreis Paderborn (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Brilon (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Marsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Olsberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Bad Wünnenberg (Anschrift s.o.),
- bei der Stadt Büren (Anschrift s.o.),

oder elektronisch per Mail an AnhoerungVogelschutzgebiet@bra.nrw.de vorbringen.

Die Bezirksregierung Arnsberg als höhere Naturschutzbehörde reagiert damit auf die anhaltenden Erschwerenisse wegen der Corona-Pandemie.

Im Auftrag:
gez. Schlaberg

(626) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 279

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

416. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Kreis Unna Unna, 1. 7. 2021

Der Dienstausweis Nr. 1728 des Beschäftigten Herrn Marvin Mill, tätig im Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung –ZAB– des Kreises Unna, Zechenstr. 49, 59425 Unna, ausgestellt durch die Zentralen Dienste des Kreises Unna, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Kreis Unna zuzuleiten.

Im Auftrag:
gez. Petra Wellmann

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 281

417. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE26 4305 0001 0316 5317 71 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE26 4305 0001 0316 5317 71 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 18. 10. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 30/21

Bochum, 1. 7. 2021

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 281

418. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 11. 3. 2021 aufgebote- ne Sparbuch Nr. DE88 4305 0001 0346 1933 52 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE88 4305 0001 0346 1933 52 wird für kraftlos erklärt.

K 12/21

Bochum, 28. 6. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 281

419. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 308 116 813 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 2. 7. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 281

420. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 309 109 338 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 2. 7. 2021

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 281

421. Kraftloserklärung der Herner Sparkasse

Das von der Herner Sparkasse ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 450 001 417 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden wurde und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Herne, 1. 7. 2021

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 281

**422. Aufgebot der Sparkasse
Mitten im Sauerland**

Das Sparkassenbuch Nr. 396 090 821 der Sparkasse Mitten im Sauerland wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 9. 6. 2021

Sparkasse Mitten im Sauerland
Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 282

**423. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 203 721 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 2. 7. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker
(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 282

**424. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 563 785 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 25. 6. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker
(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 282

**425. Kraftloserklärung
der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 819 885 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 25. 6. 2021

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker
(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 282

426. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 31 270 424 ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen, da sonst das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Sprockhövel, 24. 6. 2021

Sparkasse Sprockhövel
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 282

427. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 303 674 923, 311 545 560, 311 545 578 und 312 003 643 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 29. 6. 2021

lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand

gez. Herr Wagner gez. i. A. Herr Sudwischer
(58) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 282



Foto Christoph Püschner

Gesundheit

Unter der Armut in vielen Ländern dieser Welt leiden Kinder und Jugendliche besonders: Fast 10 Millionen Kinder unter fünf Jahren sterben jedes Jahr an vermeidbaren Krankheiten und Unterernährung.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING